

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 2

Anröchte, 09. März 2007

12. Jahrgang

	Inhalt	Seite
1.	2. Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Anröchte	8
2.	Teileinziehung des gemeindlichen Weges Benzstraße, Gemarkung Anröchte, Flur 6, Flurstück 1084, in einer Länge von ca. 95 m	9
3.	Bebauungsplan Nr. 36 „Alexanderstraße“, Anröchte-Mellrich	10

Öffentliche Bekanntmachung
2. Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Anröchte

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV.NRW S. 646), hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 06. März 2007 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Satzungsänderung beschlossen:

Die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Anröchte vom 03.11.1999 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 06.11.2001 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 27

Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

- (8) Der § 17 dieser Geschäftsordnung gilt für die Ausschüsse mit der Maßgabe, dass nur Ausschussmitgliedern ein Fragerecht zusteht, soweit es sich um Angelegenheiten des betreffenden Ausschusses handelt.

Der § 18 dieser Geschäftsordnung findet auf die Ausschüsse keine Anwendung mit der Ausnahme, dass ein Fragerecht der Einwohner bei Sitzungen des Hauptausschusses besteht.

Artikel 2

Die 2. Nachtragssatzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Anröchte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 07. März 2007

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

**Teileinziehung des gemeindlichen Weges Benzstraße, Gemarkung Anröchte, Flur 6,
Flurstück 1084, in einer Länge von ca. 95 m**

Es ist beabsichtigt, eine Teilfläche des Weges Benzstraße in der Gemarkung Anröchte, Flur 6, Flurstück 1084, in der Länge von ca. 95 m, einzuziehen.

Dieses Vorhaben der Einziehung wird gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028/SGV NRW S. 91, berichtigt in GV. NRW 1996 S. 81), in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gegeben. Einwendungen gegen dieses Vorhaben können innerhalb von 3 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 72 – 74, 59609 Anröchte, erklärt werden, wo auch der Plan eingesehen werden kann, aus dem die Teilfläche des Grundstücks ersichtlich ist.

Anröchte, 07. März 2007

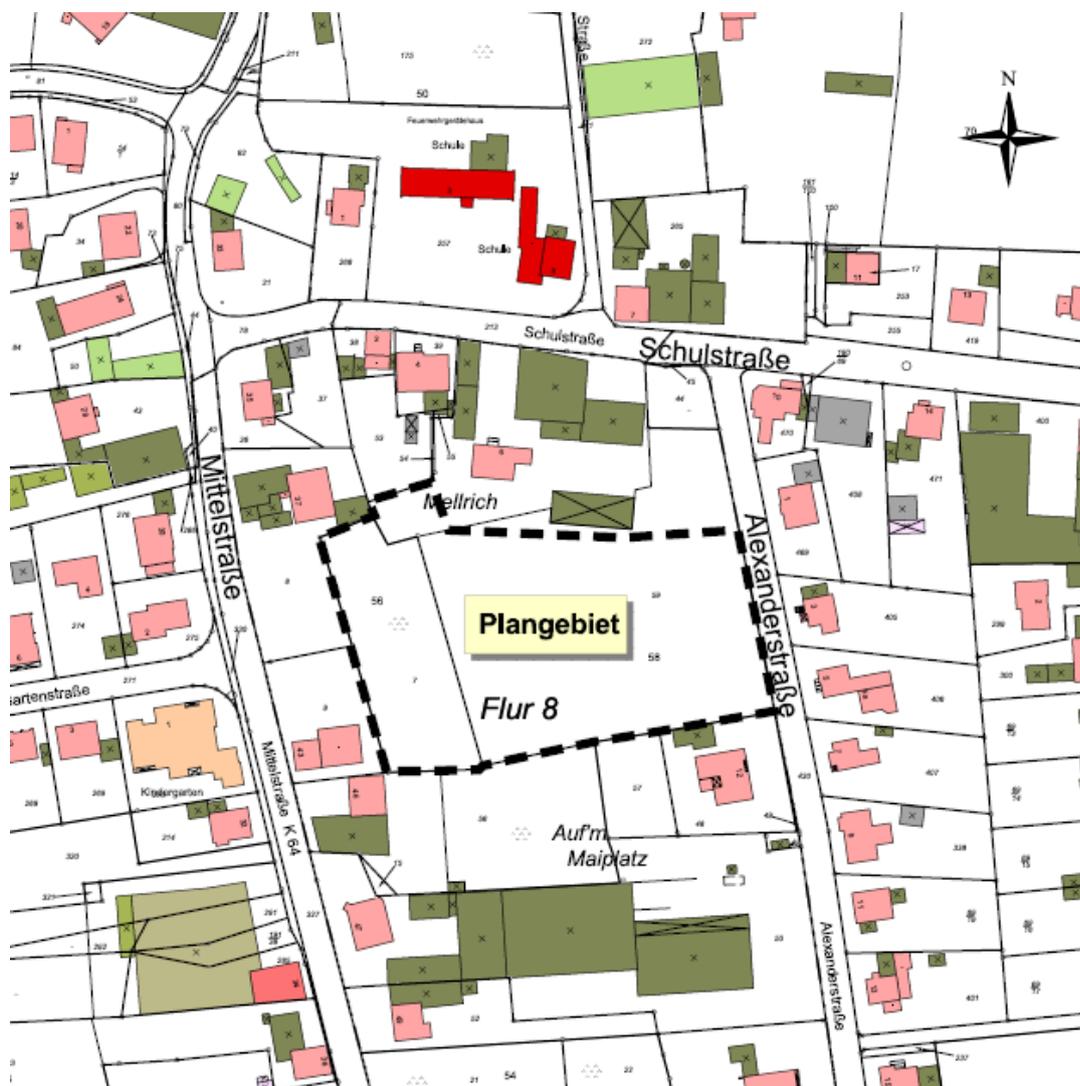
Gemeinde Anröchte
als Träger der Straßenbaulast

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 36 „Alexanderstraße“, Anröchte-Mellrich

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)
2. Öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. §§ 13 Abs. 2 i.V.m. 3 Abs. 2 BauGB

Übersichtsplan:



1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 06.03.2007 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 36 „Alexanderstraße“, Anröchte-Mellrich, gem. § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB, der im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB und ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll eine im Innenbereich von Mellrich liegende Freifläche der Bebauung zugeführt werden. Die Planung dient der Wohnraumversorgung der ortsansässigen Bevölkerung und gleichzeitig der Nachverdichtung des Innenbereiches von Mellrich.

Das Plangebiet liegt westlich der Alexanderstraße und grenzt im Norden unmittelbar an die rückwärtige Bebauung der Schulstraße und im Westen an die rückwärtige Bebauung der Mittelstraße an.

Es hat eine Größe von ca. 8.500 qm und beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Mellrich Flur 8 Flurstück 7 und tw. Flurstück 59. Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

2. Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 06.03.2007 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf Nr. 36 „Alexanderstraße“, Anröchte-Mellrich, einschließlich Begründung, gem. §§ 13 Abs. 2 i.V.m. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB, der im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB und ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll eine im Innenbereich von Mellrich liegende Freifläche der Bebauung zugeführt werden. Die Planung dient der Wohnraumversorgung der ortsansässigen Bevölkerung und gleichzeitig der Nachverdichtung des Innenbereiches von Mellrich.

Das Plangebiet liegt westlich der Alexanderstraße und grenzt im Norden unmittelbar an die rückwärtige Bebauung der Schulstraße und im Westen an die rückwärtige Bebauung der Mittelstraße an.

Es hat eine Größe von ca. 8.500 qm und beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Mellrich Flur 8 Flurstück 7 und tw. Flurstück 59. Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Bebauungsplanentwurf einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom

20. März 2007 bis 24. April 2007

während der Dienststunden im neuen Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 26 oder 29, zur jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Das Rathaus ist geöffnet von montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags bis 18.00 Uhr.

Die Planunterlagen können zudem auf den Internetseiten der Gemeinde Anröchte, unter der Rubrik „Wohnen & Leben“, „Baugebiete“ eingesehen werden. Die Internetseite lautet www.anroechte.de .

Während des Auslegungszeitraumes können Stellungnahmen zu den Planungsabsichten abgegeben werden.

Hinweise:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Anröchte, 07. März 2007

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister